**Arbeitsvertrag**

**für Verwandte in direkter Linie und Ehegatten/Lebenspartnerinnen und -partner**

zwischen

Frau/Herrn [Name, Adresse]

Arbeitgeber/in

vertreten durch[[1]](#footnote-1)

und

Frau/Herrn [Name, Adresse]

Arbeitnehmer/in

1. Funktion

Die Arbeitnehmerin unterstützt die Arbeitgeberin. Sie orientiert sich dabei an den IndiBe-Abklärungsresultaten.

1. Stellenantritt

Der Stellenantritt erfolgt am [Datum].

1. Arbeitszeit, Pensum

Die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt [Anzahl] Stunden. Dies entspricht [Anzahl] Anstellungsprozente[[2]](#footnote-2).

Die Einsatzzeiten richten sich nach dem Bedarf und der Anwesenheit der Arbeitgeberin und werden in gemeinsamer Absprache festgelegt und nötigenfalls geändert.

Überstunden sind nur in begründeten Sondersituationen zulässig und auch in diesen Zeiten darf eine Monatsarbeitszeit von 200 Stunden nicht überschritten werden. Ausschliesslich solche Überstunden werden bezahlt. Die Entschädigung erfolgt ohne Zuschlag und nur, soweit das Kontingent der Leistungen gemäss Leistungsgutsprache BLG es zulassen.

1. Lohn

Der Bruttostundenlohn beträgt im Moment des Vertragsschlusses CHF [Zahl]. Diese Zahl passt sich für jedes Kalenderjahr der Vorgabe der GSI für die Stundenentschädigung der Angehörigen an. Darin enthalten sind:

* 8.33% Ferienentschädigung (4 Wochen für Personen zwischen 20 und 50 Jahren)
* ODER: 10,64% Ferienentschädigung (5 Wochen für Personen unter 20 und über 50 Jahren)
* Feiertagsentschädigung gemäss Regelung für das Kantonspersonal, aktuell 3.077% [[3]](#footnote-3)

Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

1. Krankheit, Unfall

Bei Krankheit besteht eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gemäss Berner Skala. Ab einem Jahresbruttolohn von CHF 22‘050.00 schliesst die Arbeitgeberin zwingend eine Krankentaggeldversicherung für die Arbeitnehmerin ab.

Die Arbeitgeberin schliesst eine Unfallversicherung für die Arbeitnehmerin ab.

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag schriftlich auf das Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt [Zahl 1 - 3] Monate.

1. Schweigepflicht

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, über das, was sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfährt, zu schweigen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheit und die Privatsphäre der Arbeitgeberin. Diese Verpflichtung dauert an, auch wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat.

1. Ergänzend gilt das Obligationenrecht.

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

[Unterschrift Arbeitgeber/in][[4]](#footnote-4) [Unterschrift Arbeitnehmer/in]

Genehmigung durch die KESB[[5]](#footnote-5):

1. Falls die arbeitgebende Person für den Abschluss eines Arbeitsvertrags nicht handlungsfähig ist und/oder ihre Beiständin anstellen will, muss die KESB mitwirken. Bitte beachten Sie die Erläuterungen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Wochenarbeitszeit beträgt 42 Stunden für 100%. [↑](#footnote-ref-2)
3. Dieser Wert ändert sich jährlich. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe dazu Fussnote 1. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Genehmigung der KESB ist in Ausnahmefällen nötig. Siehe dazu Fussnote 1. [↑](#footnote-ref-5)